



Leitfaden für Eurostars (Kooperative F&E-Projekte)

*Leitfaden zur Erstellung eines EUROSTARS-
Förderungsantrags für das Cut-off Date
am 4. April 2013 (CoD 10)*

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1.	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	5
1.1	Was ist Eurostars?	5
1.2	Welche Ziele verfolgt Eurostars?.....	6
1.3	Was sind Kooperative F&E-Projekte?	6
1.4	Ausschreibungsdokumente	7
1.5	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	8
1.5.1	Formale Voraussetzungen für ein Eurostars-Projekt („Eligibility criteria“)?	8
1.5.2	Welche Länder nehmen an Eurostars teil?	9
1.6	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	9
1.6.1	Wer ist förderbar?	9
1.6.2	Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?	9
1.7	Wie hoch ist die Förderung?	10
1.8	Welche Kosten werden anerkannt?.....	10
1.9	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?	11
1.10	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	11
1.10.1	Die Bewertungskriterien zum Inhalt	11
1.11	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	12
1.12	In welcher Sprache sind Eurostars-Projektanträge einzureichen?.....	13
1.13	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	13
1.14	Wissenschaftliche Integrität.....	13
2	ABLAUF DER EINREICHUNG.....	13
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	13
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	14
3	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSEMPFEHLUNG	14
3.1	Was ist die Formalprüfung („Eligibility Check“)?	14
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?.....	15
3.2.1	Beurteilung („Assessment“) durch mindestens zwei internationale technische ExpertInnen	15
3.2.2	Beurteilung durch die nationalen EUREKA National Project Coordinators (NPC)	15
3.2.3	Bewertung und Erstellung der Rangliste durch das unabhängige Auswahlkomitee („Independent Evaluation Panel“, IEP)	15
3.2.4	Befürwortung durch die Eurostars-ProgrammdirektorInnen (HLG)	16
3.2.5	Beendigung des Auswahlverfahrens	16
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSEMPFEHLUNG.....	16
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	16
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	16
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	16
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	17
4.4.1	Internationale Berichtslegung	17
4.4.2	Nationale Berichtslegung	17
4.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	18
4.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	19
4.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	19
4.8	Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung?	19
5	Anhänge	21

PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Eurostars enthält grundlegende **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von kooperativen Eurostars-Forschungs- und Entwicklungsprojekten (kurz F&E-Projekte).

Der vorliegende nationale Leitfaden dient österreichischen AntragstellerInnen als Unterstützung für die Projekteinreichung im Programm Eurostars. Der Leitfaden bezieht sich auf die Eurostars-Ausschreibung, die am 2. Oktober 2007 startete und bis Ende 2013 geöffnet ist. Jährlich gibt es ein bis zwei Einreichfristen, ab denen bis dahin vollständig eingereichte Projektanträge einem Auswahlverfahren unterzogen werden.

1. ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was ist Eurostars?

Eurostars¹ ist ein transnationales, gemeinsames Förderungsprogramm von EUREKA² und der Europäischen Union, das Förderung speziell für **marktnahe Forschung & Entwicklung (F&E) treibende Kleine und Mittlere Unternehmen³ (KMU) mit hohem Wachstumspotenzial** bietet. Wie EUREKA ist Eurostars offen für alle Technologiebereiche („bottom-up“). Das Programm-Management erfolgt durch das EUREKA-Sekretariat (ESE) in Brüssel in enger Kooperation mit den nationalen Förderstellen.

Eckdaten von Eurostars

- Ein F&E-treibendes KMU übernimmt die Führungsrolle (siehe Definition S. 6)
- Bewertung und Auswahl durch internationale ExpertInnen
- Harmonisierte Ausschreibungen und Abläufe in allen teilnehmenden Ländern
- Die Finanzierung ist für die TeilnehmerInnen durch verbindliche Zusagen der teilnehmenden Länder gesichert: Ein nationales Eurostars-Budget ist reserviert
- Ein kurzer Auswahlprozess führt zur schnelleren Förderungsentscheidung: rund 14-16 Wochen nach dem „Cut-off Date“ wird die Rankingliste bekanntgegeben
- Die Europäische Kommission vergibt gemäß Art. 185 AEUV ein zusätzliches „top-up“, welches den österreichischen TeilnehmerInnen zu Gute kommt
- Die Förderung erfolgt in Österreich ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

In Österreich werden die Fördermittel vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWF) bereitgestellt, die Abwicklung der Förderungsverträge erfolgt durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Durch die Europäische Kommission erfolgt eine Kofinanzierung in Form eines „top-ups“.

Die Einreichung der Anträge kann jederzeit erfolgen. Es gibt jährlich ein bis zwei Einreichfristen („Cut-off Dates“), zu denen alle erforderlichen Dokumente eingereicht sein müssen, um im jeweiligen Auswahlprozess berücksichtigt zu werden.

ACHTUNG: Die Förderung von Eurostars-Projekten unterliegt ausschließlich nationalen Förderrichtlinien und kann deshalb von Staat zu Staat unterschiedlich geregelt sein!

¹ www.eurostars-eureka.eu

² www.eurekanetwork.org

³ LINK zur EU-Definiton für KMU: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_en.htm

<p>Was ist Artikel 185?</p> <p>Eurostars basiert auf Artikel 185 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (vormals Artikel 169 des EG-Vertrags). Dieser ermöglicht eine gemeinsame Durchführung von neuen nationalen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedsstaaten mit einer Beteiligung der EU als gleichrangigem Partner. Die finanziellen Mittel für die Realisierung von Artikel 185-Initiativen kommen aus den jeweils beteiligten Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission.</p>	<p>Was bedeutet F&E-treibendes KMU?</p> <p>Kleine und Mittlere Unternehmen gelten als „F&E-treibende KMU“, wenn sie entweder 10 % der MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalente) dauernd in F&E beschäftigen oder 10 % des Gesamtumsatzes für F&E aufwenden.</p>
--	---

1.2 Welche Ziele verfolgt Eurostars?

Eurostars ist ein thematisch offenes, gemeinsames Förderprogramm von EUREKA und der Europäischen Kommission, das F&E-treibende KMU dabei unterstützt, neue wirtschaftliche Aktivitäten durch F&E-Ergebnisse zu kreieren und Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen rascher auf internationale Märkte zu bringen als bisher. Eurostars trägt dazu bei, die globale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen durch internationale F&E-Kooperationen zu stärken.

1.3 Was sind Kooperative F&E-Projekte?

Kooperative Eurostars-F&E-Projekte definieren sich durch die Kooperation mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie **experimentelle Entwicklung** durchgeführt. Die Laufzeit eines kooperativen F&E-Projektes ist auf **maximal 3 Jahre** beschränkt.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

1.4 Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende **Ausschreibungsdokumente** für österreichische Partner gültig:

Dokumente für Förderungen	Link
<ul style="list-style-type: none"> • Programmdokumente Eurostars • “Skeleton for the creation of a consortium agreement” • FFG-Richtlinien <p>Ausschreibungsleitfaden (vorliegend)</p> <p>Leitfäden</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Eurostars Guidelines for Applicants“ • Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten für geförderte Vorhaben mit EU-Kofinanzierung, Version 1.3. • Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten für Vorhaben mit Förderungsverträgen nach den FTE-Richtlinien und FFG-Richtlinien, Version 1.3. <p>Nationale Antragsformulare (via eCall einzureichen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektbeschreibung Einzelprojekte • Kostenplan 	<ul style="list-style-type: none"> www.eurostars-eureka.eu www.eurostars-eureka.eu/forms/skeleton.pdf www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/ffgrichtlinien2008.pdf www.eurostars-eureka.eu/forms/guidelinesforapplicants.pdf www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfaden-eu-kofv1241.pdf www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfadenversion122010.pdf

1.5 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

1.5.1 Formale Voraussetzungen für ein Eurostars-Projekt („Eligibility criteria“)?

Nur Projektanträge, die alle formalen Voraussetzungen erfüllen, werden beurteilt. So früh wie möglich vor der offiziellen Projekteinreichung sollte Kontakt zu den MitarbeiterInnen des österreichischen EUREKA-Büros in der FFG aufgenommen werden, welche dann im Detail informieren und beraten. Folgende Kriterien müssen im Projektantrag beantwortet bzw. erfüllt werden:

▪ EUREKA-Kriterien

- Entwicklung neuer, innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen
- F&E mit Industrie-, Markt- und Anwendungsorientierung
- Gesicherte Projektfinanzierung
- Umweltverträglichkeit
- Zivilzweck

▪ Mindestkriterien

- Im Rahmen eines Eurostars-Projektes müssen mindestens zwei Partner (Unternehmen oder andere Organisationen) aus zwei verschiedenen Eurostars-Mitgliedsländern teilnehmen.
- Das Projekt muss von einem F&E-treibenden KMU aus einem Eurostars-Mitgliedsland koordiniert werden (siehe Aufzählung Punkt 1.5).
- Die Rolle der teilnehmenden F&E-treibenden KMU muss signifikant sein: Mindestens 50 % der Forschungs- und Entwicklungsarbeit muss von F&E-treibenden KMU im Projekt ausgeführt werden. Die Vergabe von Subaufträgen ist nur in geringem Ausmaß („minor subcontracting“) möglich.
- Das Konsortium muss ausgeglichen sein, d. h. auf keine Teilnehmerin/keinen Teilnehmer und kein teilnehmendes Land dürfen mehr als 75 % der Projektkosten entfallen.
- Das Konsortium muss aus wenigstens zwei eigenständigen, nicht miteinander verbundenen Unternehmen bestehen.
- Ein technischer Fortschritt muss bei jedem Projektpartner gegeben sein.
- Die Dauer des Projektes darf 36 Monate nicht übersteigen.
- Das Projekt muss marktorientiert sein, d. h. innerhalb von weiteren zwei Jahren nach Projektabschluss muss die Markteinführung geplant sein.
- Alle Teilnehmer müssen „legal entities“ im Sinne von „an officially recognised (registered) organisation“ sein. Dies bedeutet in Österreich, dass juristische Personen oder Unternehmen einreichberechtigt sind.

1.5.2 Welche Länder nehmen an Eurostars teil?

Die an Eurostars teilnehmenden Länder sind jeweils aktuell auf der internationalen Eurostars-Homepage unter dem Link www.eurostars-eureka.eu/where.do zu finden.

1.6 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

1.6.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen**.

- **Kleine und Mittlere Unternehmen**

KMU sind grundsätzlich förderbar und können in Eurostars teilnehmen. Die Koordinationsfunktion kann aber ausschließlich von F&E-treibenden KMU übernommen werden. Der KMU-Status muss gemäß EU-Definition vorliegen.

- **Forschungseinrichtungen**

Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können zusätzlich zu KMU in Eurostars-Projekte einbezogen werden, wenn ihre jeweilige Expertise für das Projekt notwendig und sinnvoll ist.

- **Große Unternehmen, Industrie**

Der Fokus von Eurostars liegt zwar auf KMU, aber auch Großunternehmen können an Eurostars-Projekten teilnehmen.

Tipp: Beispiele für teilnahmeberechtigte Konsortien finden Sie im Anhang!

1.6.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Natürliche Personen und ausländische Partner können als **Subauftragnehmer** (nur in geringem Ausmaß) in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind nicht Partner im Sinne eines Kooperativen Eurostars-F&E-Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

1.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die maximale **Förderungshöhe für jeden Partner richtet sich nach dem jeweiligen Organisationstyp** sowie bei Forschungseinrichtungen auch nach der Größe des koordinierenden KMU.

Forschungs-kategorien	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Forschungs-einrichtungen
Experimentelle Entwicklung	max. 60 %	max. 50 %	max. 40 %	max. 50%(MU) bzw. max. 60% (KU)

Jährlich stehen für österreichische Teilnehmende Mittel in der Höhe von 3,5 Mio. Euro zur Verfügung, die durch Ko-Finanzierung der EU bis zu max. 14% gesteigert werden.

1.8 Welche Kosten werden anerkannt?

Für österreichische Partner sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind, förderbar.

Personalkosten für Personen, die nicht in Österreich angestellt sind (keine Lohnsteuer in Österreich abführen), sind nicht förderbar.

Das frühest mögliche Datum für eine Kostenanerkennung ist das Datum der Entscheidung der „EUREKA High Level Representative Group“ (HLG) über die Annahme der Rankingliste eines jeden Eurostars „Cut-off Dates“.

Zur Behandlung und Darstellung der Kosten in Förderungsansuchen und Berichten an die FFG dient der „Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten für geförderte Vorhaben mit EU-Kofinanzierung“ in der jeweils gültigen Fassung (basierend auf dem „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“). Einzige Abweichung davon sind die **Personalkostensätze von Universitäten**, die folgend geltend gemacht werden können:

Personal von Universitäten und ausgegliederten Forschungseinrichtungen

Angestellte von Universitäten werden aus dem Globalbudget der jeweiligen Universität und nicht aus Budgets des Öffentlichen Haushalts bezahlt. Ausgegliederte Forschungseinrichtungen haben ebenfalls eine eigenständige Budgetverantwortung. Universitäten können einen Gemeinkostenzuschlag (Overhead) von max. 20 % (pauschal) auf die Personalkosten aufschlagen. Für fix angestellte Vollzeit-UniversitätsprofessorInnen können – abweichend vom allgemeinen Kostenleitfaden für EU-kofinanzierte Projekte – Stunden im Ausmaß von maximal 300 h/Jahr bei Stundensätzen von maximal € 70,- (exklusive Gemeinkosten) abgerechnet werden!

1.9 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Spätestens 12 Wochen nach Erstellung der Rankingliste bzw. bei Vertragsunterzeichnung zur Auszahlung der ersten Förderungsrate ist ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag** (CA, Consortium Agreement) vorzulegen, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die **Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt**.

1.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

1.10.1 Die Bewertungskriterien zum Inhalt

Es gibt drei Bewertungskriterien:

- Grundsätzliche Eignung („Basic Assessment“)
- Technologie und Innovation
- Marktchancen und Wettbewerbsfähigkeit

„**Basic Assessment**“ bezieht sich in erster Linie auf die einzelnen Partner, die Partnerschaft und die Projektstruktur. Dabei werden sowohl der Projektplan als auch die Tauglichkeit der Partner für ihre Aufgaben im Projekt überprüft. Im Detail wird auf folgende Punkte geachtet:

- Ausgewogenheit der Partnerschaft
- Wertzuwachs durch die Kooperation
- technologisches Potenzial der TeilnehmerInnen
- Managementfähigkeiten und Infrastruktur aller Partner
- Methoden und Planungsansatz
- Meilensteine und geplante Ergebnisse
- Kosten und Finanzstruktur, verbindliches finanzielles Bekenntnis aller Teilnehmenden

Technologie und Innovation werden daran gemessen, wie hoch der erzielbare technologische Fortschritt eingeschätzt wird. Als Richtlinie werden folgende Aspekte in die Bewertung mit einbezogen:

- Ausmaß der technologischen Ausgereiftheit und des Risikos
- angestrebte technologische Leistung
- Ausmaß der Innovation
- technischer Fortschritt, der im Projekt von dem/den teilnehmenden KMU angestrebt wird
- internationale und regionale Bedeutung

Marktchancen und Wettbewerbsfähigkeit werden in Bezug auf den anvisierten Markt, die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit der Projektergebnisse sowie der Wettbewerbsvorteile der TeilnehmerInnen geprüft. Insbesondere angesehen werden:

- Marktgröße
- Marktzugang und Risiko
- Produkteinführungszeit

- Kapitalerträge
- Marktpotenzial der beteiligten KMU
- strategische Bedeutung des Projektes
- erhöhtes Potenzial und Sichtbarkeit der TeilnehmerInnen

1.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die notwendigen Dokumente für die Einreichung sind:

Das ausgefüllte Antragsformular („application form“, Download unter www.eurostars-eureka.eu), in welchem folgende Themen beschrieben sein müssen:

- technologische Innovation (Stand der Technik, Innovation, technologische Entwicklung)
- detaillierte Beschreibung der Projektziele und der zu erwartenden Ergebnisse
- Beschreibung und Beurteilung des technologischen Risikos
- Kooperationspartner (Wertzuwachs durch Kooperation, gewerbliches Schutz- und Urheberrecht, „intellectual property rights (IPR)“ – im Rahmen des Konsortialvertrags zumindest in Vorbereitung)
- zu erwartende ökonomische Bedeutung, Abschätzung des Marktrisikos
- Durchführung und Aufteilung des Projektes (wie z.B. allgemeiner Ansatz, Work packages, Meilensteine)
- Budgetplan und Finanzstruktur des Projektes
- erst nach Erhalt der Einreichbestätigung durch das EUREKA-Sekretariat: Unterschrift aller TeilnehmerInnen

In Österreich sind zusätzlich die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre und der aktuelle Firmenbuchauszug bzw. für Start-up-Unternehmen ein Businessplan vorzulegen sowie weitere finanzielle Unterlagen in der FFG (via eCall-Kurzantrag) abzugeben.

Ein **Konsortialabkommen** zwischen allen Partnern ist in Eurostars vorgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Einreichung ist ein Entwurf ausreichend, die Endversion muss spätestens bei der Vertragserstellung mit der nationalen Förderungsstelle bzw. 12 Wochen nach erfolgter Erstellung der Rankingliste nachgereicht werden. Auf der Eurostars-Homepage steht ein Skeleton für Konsortialverträge zum Download (<http://www.eurostars-eureka.eu> unter „submit an application“) zur Verfügung.

Alle Dokumente, die für die Eurostars-Einreichung notwendig sind, werden auch für die Erstellung des Förderungsvertrages bei den nationalen Förderstellen benötigt. Universitäten müssen der FFG darüber hinaus eine unterfertigte Finanzierungszusage abgeben.

Das österreichische EUREKA-Büro in der FFG bietet als Service im Vorfeld der Einreichung von Projektanträgen die formale Überprüfung von Anträgen an.

1.12 In welcher Sprache sind Eurostars-Projektanträge einzureichen?

Der Eurostars-Projektantrag ist in Englisch einzureichen. Ausnahmen stellen spezielle Beilagen (wie etwa der Jahresbericht oder der Businessplan eines Start-up-Unternehmens) dar. Diese dürfen in der nationalen Sprache verfasst sein. Zudem muss ein Konsortialvertrag, ebenfalls in Englisch, abgegeben werden.

1.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Zuge der Vertragserstellung mit der FFG müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

1.14 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene FörderungsnehmerInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/statuten.html>).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die elektronische Einreichung von Projektanträgen erfolgt nach Registrierung durch das koordinierende KMU über die Homepage <http://www.eurostars-eureka.eu> des EUREKA-

Sekretariats, Rue Neerveld 107, B-1200 Brüssel, Belgien. Die e-Mailadresse lautet info@eurostars-eureka.eu.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung zu verwenden, welche nach der Registrierung auf der Website www.eurostars-eureka.eu zum Download zur Verfügung stehen. Die Einreichung hat bis maximal zum angegebenen Datum und Uhrzeit eines jeden Cut-off Dates zu erfolgen. Eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist ist nicht mehr möglich.

Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per e-Mail versendet. **Nachreichungen sind nicht möglich!** Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich. Jedoch wird innerhalb einer Einreichfrist von sieben Tagen eine Aufforderung zur Abgabe einer „signature form“ per Mail versandt.

Eine detaillierte Anleitung zur Einreichung finden Sie in den „Guidelines for Applicants“ unter http://www.eurostars-eureka.eu/forms/SubmitProject_Guidelines.pdf.

Alle österreichischen Teilnehmenden an einem Eurostars-Projekt müssen nach der Einreichung des Projektantrags im internationalen „Cut-Off Date“ einen sogenannten „Kurzantrag“ (inkl. Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre, Saldenliste, Darstellung der Restfinanzierung usw.) via FFG-eCall abgeben (<https://ecall.ffg.at>).

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderungsansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSEMPFEHLUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung („Eligibility Check“)?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formelle Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausscheiden.

Sobald der Antrag im EUREKA-Sekretariat eingelangt ist, wird geprüft, ob alle notwendigen Dokumente vollständig sind. Nur Projekte, die zum Zeitpunkt eines „Cut-off Dates“ vollständig vorliegen, werden weiter bearbeitet.

Nach der Vollständigkeitsprüfung erfolgt die Prüfung der Anträge hinsichtlich der Mindestkriterien („Eligibility Check“). Die Prüfung wird durch ausgewählte EUREKA-NPCs (National Project Coordinators) im EUREKA-Sekretariat in Brüssel durchgeführt.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Für alle bis zu einem Cut-off Date vollständig eingereichten Anträge erfolgt im Rahmen des internationalen Auswahlverfahrens eine technische und wirtschaftliche Beurteilung sowie anschließend eine Reihung nach Punkten („Rankinglist“).

3.2.1 Beurteilung („Assessment“) durch mindestens zwei internationale technische ExpertInnen

Diese werden vom EUREKA-Sekretariat sorgfältig ausgewählt und sind anerkannte SpezialistInnen auf ihrem Gebiet. Der ExpertInnenbericht enthält eine Analyse und Beurteilung des Projektmanagements, des Konsortiums sowie der technologischen Innovation und des ökonomischen Wertzuwachses. Die Bewertung erfolgt nach Noten: Schlecht, durchschnittlich, gut oder exzellent.

Der Ausschluss von GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung im Zuge der Abgabe der „signature forms“ kurz nach der Einreichfrist möglich.

3.2.2 Beurteilung durch die nationalen EUREKA National Project Coordinators (NPC)

Die NPCs holen Informationen über die TeilnehmerInnen bzw. die aktuelle Fördersituation ihres Landes ein. In die abzugebende Stellungnahme fließt eine wirtschaftliche Begutachtung der nationalen Förderungsstellen ein („Financial viability assessment“). Folgende Fragen werden dabei beantwortet:

- Gibt es ein entsprechendes Konsortialabkommen (Entwurfsstadium)?
- Ist die Finanzierung der Projektanteile der TeilnehmerInnen ausreichend gesichert?
- Gibt es Ausschlussgründe für TeilnehmerInnen?
- Ist ausreichend nationales Eurostars-Budget vorhanden, wenn nicht: gibt es alternative Förderungsmöglichkeiten?

3.2.3 Bewertung und Erstellung der Rangliste durch das unabhängige Auswahlkomitee („Independent Evaluation Panel“, IEP)

Das IEP führt eine endgültige Bewertung der Anträge durch und legt die Rangliste der Eurostars-Projektanträge fest. Grundlage für die Bewertung des IEP sind neben dem Antrag selbst auch die Beurteilungen der technischen GutachterInnen sowie der NPCs. Bewertet werden die drei Kriterien gemäß Punkt 2.2.1 mit einer Skala von 1-10, wobei gesamt mindestens 20 Punkte sowie zusätzlich in jedem Kriterium die Mindestzahl von 6 Punkten erreicht werden müssen.

Das unabhängige Evaluierungskomitee IEP besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern. Die/der Vorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren vom EUREKA-Sekretariat gewählt und von den Eurostars-ProgrammdirektorInnen (EUREKA-High Level Representative Group) bestätigt. Die IEP-Mitglieder setzen sich aus einem Pool von ExpertInnen mit wirtschaftlichem und technischem Hintergrund in verschiedenen Themengebieten zusammen.

Alle am Evaluationsprozess beteiligten ExpertInnen müssen ein Geheimhaltungsabkommen unterzeichnen und etwaige Interessenskonflikte bekanntgeben. Die AntragstellerInnen haben das Recht, einzelne BeurteilerInnen

abzulehnen, indem sie spezielle Unternehmen/Institutionen (in der Regel Konkurrenzunternehmen) im Antrag ausschließen. Um die Unabhängigkeit aller BeurteilerInnen zu wahren, bleibt die Identität der ExpertInnen streng vertraulich.

3.2.4 Befürwortung durch die Eurostars-ProgrammdirektorInnen (HLG)

Diese sind offizielle VertreterInnen (Ministeriumsebene) der EUREKA-Mitgliedsländer. Nach erfolgter Bewertung und Reihung der Projektanträge durch das IEP wird die Rangliste der beurteilten Projekte der EUREKA-HLG vorgelegt. Dort erfolgt die endgültige Beschlussfassung: Die HLG bewilligt entweder die gesamte Liste oder lehnt diese ab. Das Ergebnis entspricht der positiven Förderungsempfehlung. Das Datum der Bewilligung der Rangliste durch die HLG ist auch jenes Datum, ab dem in Österreich die Kosten eines eingereichten Projektes als förderbar anerkannt werden können (frühest mögliches Datum eines Projektbeginns). Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim österreichischen EUREKA-Büro in der FFG.

3.2.5 Beendigung des Auswahlverfahrens

Die Information über den Ausgang der Förderungsempfehlung erfolgt durch das EUREKA-Sekretariat direkt an die AntragstellerInnen. Danach erfolgt in den an Eurostars teilnehmenden Ländern die Feststellung, für wie viele der gereihten Projekte in Folge die für Eurostars reservierten Fördermittel ausreichen. In Österreich werden erst danach Projektpartner aufgefordert, einen sogenannten „Vollantrag“ via FFG-eCall abzugeben.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSEMPFEHLUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Falle einer positiven Förderungsempfehlung durch die HLG sowie nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel erstellt die FFG Förderungsverträge für die österreichischen Partner. Die AntragstellerInnen werden per Brief aufgefordert, entsprechende Inhalte via FFG-eCall hochzuladen („Vollantrag“).

Für die Erstellung der Verträge sind in Österreich Arbeits-, Zeit- und Kostenpläne gemäß den Vorlagen im eCall für die gesamte Projektdauer vorzulegen. Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Annahme des Förderungsvertrages durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber wird nach Erfüllung eventueller Auflagen die erste Förderungsrate

ausbezahlt. Im Verlauf werden, je nach Projektfortschritt, weitere Förderungsmittel nach positiver Beurteilung eines Zwischenberichtes (inklusive Zwischenabrechnung) überwiesen. Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern (Kosten, KooperationspartnerInnen, Förderungszeitraum etc.) sind der FFG mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung.

Lässt ein Zwischenbericht auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. sind die Mittel nicht plangemäß verwendet worden, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

ACHTUNG: Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen. Diese erfolgt erst **nach Entlastung** des Projektes!

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

In Eurostars muss zwischen nationaler und internationaler Berichtsebene unterschieden werden.

4.4.1 Internationale Berichtslegung

Das EUREKA-Sekretariat sendet zweimal pro Jahr (Frühling und Herbst) sogenannte Project Progress Reports (PPRs) an die Projektkoordinatorin/den Projektkoordinator/. Diese/r ist verpflichtet den Bericht innerhalb von 20 Werktagen an das Sekretariat zu retournieren (projects@eurostars-eureka.eu). Der PPR dient einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Resultate, welche innerhalb der vergangenen Projektlaufzeit erzielt werden konnten sowie dem Status bezüglich der im Projekt angeführten Milestones und Deliverables und der Kooperation des Konsortiums.

Nach Ende eines Projektes (erfolgreich oder nicht erfolgreich) sendet das EUREKA-Sekretariat eine Aufforderung für einen „Final Report“ (FiR) an alle Projektpartner. Dieser zielt auf die Erfahrungen der Eurostars-TeilnehmerInnen ab sowie auf die Ergebnisse, welche während des Projektes erzielt werden konnten.

Im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Projektende versendet das Eurostars-Sekretariat sogenannte „Market Impact Reports“ (MIR) mit dem Ziel, Informationen über die Entwicklungen am Markt aus Ergebnissen des Projektes zu erhalten.

4.4.2 Nationale Berichtslegung

National sind gemäß Förderungsvertrag, abhängig von der Projektdauer, zu bestimmten Stichtagen jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des FFG eCall-Systems** vorzulegen.

Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des FFG eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller österreichischen Projektpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden! Kostenpläne sind pro Partner abzugeben, Endberichte können gemeinsam erstellt werden.

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall vorgegebenen **Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten für geförderte Vorhaben mit EU-Kofinanzierung“ in der jeweils aktuellen Fassung unter http://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfaden_eu_kof_v1_3.pdf dargestellt. Dieser Leitfaden ist eine für EU-kofinanzierte Projekte erweiterte Version des allgemeinen „Kostenleitfadens zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter http://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfaden_v1_3.pdf.

Darüber hinaus ist die Förderungsnehmerin /der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen ministeriellen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammen zu arbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten österreichischen ProjektpartnerInnen** (z. B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden sowohl dem EUREKA-Sekretariat (ESE) als auch der FFG mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung beim ESE kann via e-Mail, Brief oder dem nationalen EUREKA-Büro (NPC) erfolgen.

Abhängig von der Art der Projektänderung entscheidet das ESE, ob ein „Minor-“ (z. B. Änderungen der Kontaktdaten, Änderungen von Milestones etc.) oder „Major Change“ (z. B. Änderung des Konsortiums, Änderung des Projektziels etc.) vorliegt und welcher Entscheidungsprozess über die Annahme der Änderung eingehalten werden muss.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen Partnern sind möglich.

Geringfügige bzw. wesentliche Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies muss im Rahmen der Zwischenberichtslegung oder wenn der Zwischenbericht schon vorliegt via eCall-Nachricht erfolgen. **Geringfügige Kostenumschichtungen** zwischen den Kostenkategorien eines Partners betreffen Beträge unter 15 % der Gesamtkosten und Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projektes und Beträge unter 100.000 EUR. Darüber hinausgehende Kostenumschichtungen sind **wesentliche Kostenumschichtungen** und sind mittels Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) der FFG schriftlich mitzuteilen. Alle Vertragspartner sind in dieser Tabelle anzuführen.

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum in Österreich nach Rücksprache in einem von der FFG zu definierenden Zeitraum **kostenneutral** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der FörderungsnehmerInnen eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit im Zuge eines Zwischenberichtes** eingebracht werden.

Wird eine Verlängerung des Projektes über die maximale Eurostars-Projektlaufzeit von 36 Monaten angesucht, so müssen plausible Gründe für diese Verlängerung angegeben werden und diese Projektänderung gemäß Punkt 4.5 kommuniziert werden.

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Stabstelle Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

4.8 Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung?

Information und Beratung zu Ihrem Eurostars-Projekt inkl. Informationen zur Ausschreibung:

Dr. Olaf Hartmann (NPC)

E-Mail: olaf.hartmann@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4902

Karin Kurzweil

E-Mail: karin.kurzweil@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4903

Bei Fragen zur wirtschaftlichen Überprüfung und Abwicklung der Förderungsverträge (Richtlinien, förderbare Kosten, Berichtspflichten etc.) wenden Sie sich bitte an

Lisa Berg

E-Mail: lisa.berg@ffg.at

Tel.. +43 (0) 5 7755-1205

V2.0 gültig ab 16.1.2013

Seite 19



Mag.^a Manuela Jeretic

E-Mail: manuela.jeretic@ffg.at,

Tel: +43 (0)5 7755 – 1215

Eine Ausfüllhilfe zum Projektantrag (Guidelines for Applicants) wird online unter www.eurostars-eureka.eu zur Verfügung gestellt.

5 Anhänge

I: Was bedeutet Experimentelle Entwicklung?

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung **vorhandener** wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur **Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen**. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren **Prototypen** und Pilotprojekten ist eingeschlossen, wenn es sich beim Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Die **experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen** ist ebenfalls beihilfefähig, **soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können**. Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

Experimentelle Entwicklung beinhaltet auch Demonstrationsprojekte.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Experimentelle Entwicklung herangezogen werden:

- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Pläne erstellt, Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt? (Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.)
- Wird im Rahmen der Arbeiten ein Prototyp erstellt?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse geplant?
- Gibt es einen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?

- Handelt es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen?

II: Beispiel für teilnahmeberechtigte Konsortien

Koordinator = Eurostars Mitgliedsland	Andere Partner aus einem Eurostars Mitgliedsland	Andere Partner aus einem EUREKA Mitgliedsland	Andere Partner aus einem Nicht-Mitgliedsland	Möglich?	Erklärung
F&E-KMU	F&E-KMU			Ja	Wenn F&E KMU Anteil der gesamten Projektarbeit = mind. 50%
F&E-KMU	Andere			Ja	Wenn F&E KMU Anteil der gesamten Projektarbeit = mind. 50%
F&E-KMU	Andere	F&E-KMU		Ja	Wenn F&E KMU Anteil der gesamten Projektarbeit = mind. 50%
F&E-KMU	Andere		F&E-KMU	Ja	Wenn F&E KMU Anteil der gesamten Projektarbeit = mind. 50%
F&E-KMU		F&E-KMU	F&E-KMU	Nein	Mindestens 2 Eurostars Mitglieder nötig
F&E-KMU > 75% Anteil	F&E-KMU	F&E-KMU bzw. Andere	F&E-KMU bzw. Andere	Nein	Schlechte Balance: Kein Teilnehmerland darf mehr als 75% Anteil haben
F&E-KMU	F&E-KMU, Andere > 75% Anteil			Nein	Schlechte Balance: Kein Teilnehmerland darf mehr als 75% Anteil haben

Legende:

F&E-KMU: Forschung und Entwicklung treibende KMU

Andere: andere Organisationstypen (andere KMU, Großunternehmen/Industrie, Forschungsinstitutionen oder Universitäten)